

→ INFORMATION

VERRECHNUNGSPREIS- DOKUMENTATION



 **WirtschaftsTreuhand**

LIEBE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

die Lebens- und Wirtschaftswelt wird immer globaler und ist damit dauernden Veränderungen ausgesetzt, was u. a. zur Folge hat, dass die Geschäftsmodelle und Leistungserstellungsprozesse der Unternehmen immer komplexer und internationaler werden. So sind in international agierenden Unternehmensgruppen unterschiedliche Entscheidungsträger mitunter in grenzüberschreitenden Teams tätig und verbundene Unternehmen leisten einen wertvollen bzw. wesentlichen Beitrag im Rahmen der global erzielten Wertschöpfung. Damit rückt die Aufteilung der Wertschöpfungsbeiträge zwischen den einzelnen Ländern immer mehr in den Fokus der einzelnen Staaten. Für international tätige Unternehmen gilt es daher, die angemessenen Verrechnungspreise zwischen den verbundenen Unternehmen zu ermitteln und ausreichende Nachweise zu führen, damit Steuernachzahlungen, u. U. Strafen sowie auch eine mögliche Doppelbesteuerung vermieden werden können.

Die Einstufung der Unternehmen im jeweiligen Leistungsprozess durch die **Funktions- und Risikoanalyse** sowie die **Wertschöpfungsbeitragsanalyse** sind geeignete Instrumente, um den angemessenen Anteil der einzelnen Konzerngesellschaften an der Gesamtwertschöpfung des international tätigen Unternehmens zu ermitteln. Sie sind damit neben Benchmarkanalysen Teil dieser notwendiger Nachweise und Teil einer gesetzlich verpflichtenden Verrechnungspreisdokumentation.

Der Erfolg in der Interaktion mit den jeweiligen Staaten und den Finanzverwaltungen hängt in der Praxis letztlich davon ab, wie gut und vollständig die Nachweise geführt werden.

Den „einen“ richtigen Verrechnungspreis gibt es nicht, sondern immer eine Bandbreite möglicher Preise. Für international tätige Unternehmen eröffnen sich damit ggf. Gestaltungsspielräume. Aber auch rein national tätige Unternehmensgruppen können Verrechnungspreise zur Steuergestaltung verwenden, um die unterschiedlich hohen Gewerbesteuerhebesätze sowie vorhandene Verlustvorträge von verbundenen Unternehmen steueroptimal zu nutzen. Durch ständig neue Vorschriften und Verlautbarungen versuchen internationale Organisationen, wie die OECD durch das BEPS-Projekt, aber auch die Europäische Kommission und der deutsche Steuergesetzgeber, entgegenzuwirken.

Das am 16. Dezember 2022 verabschiedete **Gesetz zur „DAC 7“-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts** beinhaltet umfassende

verfahrensrechtliche Änderungen sowie Neuerungen für die Verrechnungspreispraxis.

Die Gesetzesänderung verkürzt die Vorlagefristen und erweitert den Umfang der vom Steuerpflichtigen unaufgefordert vorzulegenden Dokumentationen. Bisher war der Steuerpflichtige verpflichtet, die Verrechnungspreisdokumentationen (Master File, Local File und die Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle) nach Anforderung vorzulegen. Die Anforderung sollte im Regelfall nur im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Zukünftig können die Dokumentationen jederzeit angefordert werden. Im Falle einer Betriebsprüfung sind sie in Zukunft ohne separate Anforderung vorzulegen. Hierdurch verschiebt sich oft der Fristbeginn nach vorne. Die Frist selbst beginnt mit der Anforderung oder der Benachrichtigung über die Prüfungsanordnung und beträgt 30 Tage.

Des Weiteren wurden die Sanktionen angepasst. Der Verwertungszuschlag betrifft die Nichtvorlage oder Unverwertbarkeit einer Verrechnungspreisdokumentation und beträgt zwischen 5 und 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, mindestens aber 5.000 Euro. Der Verspätungszuschlag betrifft die verspätete Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen und beträgt bis zu 1 Million Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden Tag der Fristüberschreitung. Durch die vollumfängliche Vorlagepflicht ohne Konkretisierung sowie die Kumulation der Verspätungszuschläge können in Zukunft nicht dokumentierte kleinere Transaktionen erhebliche Zahlungen auslösen. Neu ist auch eine Änderung des Festsetzungsverfahrens.

Bisher wurden alle Zuschläge erst nach Abschluss der Betriebsprüfung festgesetzt. In Zukunft kann der Verspätungszuschlag bereits während der Betriebsprüfung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Dies soll den Steuerpflichtigen nach der Gesetzesbegründung zu einer pünktlichen Erfüllung der Vorlagepflichten anhalten.

Die dargestellten Neuregelungen gelten für Steuern, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen, und für vorher entstandene Steuern, wenn für diese nach dem 31. Dezember 2024 eine Betriebsprüfung angeordnet wird. Das bedeutet, dass diese Vorschriften auch für nicht verjährte und noch nicht geprüfte Altjahre (u. U. ab 2019) zum Tragen kommt.

Folglich steigen die Anforderungen an das operative und interne Verrechnungspreismanagement bei internationalen Unternehmen. Die Gesetzesreform führt dazu, dass Verrechnungspreisdokumentationen im Rahmen der Verrechnungspreisfindung laufend zu erstellen sind um diese zeitnah und damit auch „jederzeit“ den Steuerbehörden vorlegen zu können. Daher ist es ratsam, diese Dokumentation in den Prozess der Verrechnungspreisermittlung zu integrieren.

Lösungen hierfür können eine verstärkte Prozessorientierung und der Einsatz von Technologie schaffen, um die notwendigen Informationen rechtzeitig und zutreffend ermitteln zu können.

Umfassende Verrechnungspreisberatung erfordert neben fachlicher Expertise und branchenspezifischer

Erfahrung auch ein gut funktionierendes, weltweites Netzwerk. Genau dies bieten wir Ihnen und darüber hinaus ermöglichen wir durch unseren interdisziplinären Beratungsansatz pragmatische Lösungen aus einer Hand. Um die vorhandenen Chancen und Potenziale zu nutzen und Risiken zu vermeiden, stehen die Verrechnungspreisspezialisten der Wirtschaftstreuhand GmbH mit ihrem umfassenden Know-how zur Verfügung.

Unser Beratungsangebot im Bereich Transfer Pricing / Verrechnungspreise

- Unterstützung bei der Gestaltung und Implementierung von Verrechnungspreissystemen
- Beratung von prozessualen Unternehmensabläufen im Bereich „Transfer Pricing“ und Erstellung von Verrechnungspreisrichtlinien
- Identifikation von Betriebsstätten, Berechnung von Betriebsstättengewinnaufteilungen und Anfertigung der einhergehenden Hilfs- und Nebenrechnungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Anfertigung von Benchmarking-Analysen
- Beratung zu Funktionsverlagerungen und grenzüberschreitenden Restrukturierungen
- Vorabverständigungsverfahren mit in- und ausländischen Steuerbehörden
- Verteidigungsberatung bei steuerlichen Außenprüfungen und Begleitung von Verständigungsverfahren bzw. finanzgerichtlichen Klageverfahren

Sollten Sie Fragen zur Verrechnungspreisdokumentation haben oder Hilfe zu diesem Thema benötigen, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren. Wir werden Sie dabei selbstverständlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftstreuhand GmbH